



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2014/0016

Der Oberbürgermeister

III/32-ar

Dezernat/Fachbereich/AZ

02.06.14

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	16.06.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Wahl des Beirates für Natur- und Landschaft bei der Unteren Landschaftsbehörde

Beschlussentwurf:

Der Rat wählt gemäß § 11 Abs. 5 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) vom 19.06.07 die in der Begründung als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder aufgeführten Bewerber/Bewerberinnen in den Beirat für Natur und Landschaft.

gezeichnet:

Buchhorn

**Schnellübersicht über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage Nr. 2014/0016
Beschluss des Finanzausschusses vom 01.02.2010 und Auflage der Kommunal-
aufsicht vom 26.07.2010**

Ansprechpartner Frau Arand / Fachbereich 32 / Telefon: 3240

Kurzbeschreibung der Maßnahme und Angaben, ob die Maßnahme durch die Rahmenvorgaben des Leitfadens des Innenministers zum Nothaushaltsrecht abgedeckt ist.

(Angaben zu § 82 GO NRW, Einordnung investiver Maßnahmen in Prioritätenliste etc.)

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e) / Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:

(z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc.)

Die Mitglieder des Beirates erhalten ein Sitzungsgeld von 25,00 € pro Sitzung, der Vorsitzende pro Quartal eine Aufwandsentschädigung von 250,00 €. Das ergibt je nach Anzahl der Sitzungen - einen Jahresbedarf von ca. 3.000 €.

C) Finanzielle Folgeauswirkungen ab dem Folgejahr der Umsetzung:

(überschlägige Darstellung pro Jahr)

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss)

Begründung:

Gemäß § 11 LG ist ein Beirat zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Leverkusen zu wählen. Gemäß § 11 Abs. 5 LG i. V. m. § 2 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994, wählt der Rat die Mitglieder des Beirates für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft.

Der Rat der Stadt Leverkusen wurde im Mai 2014 für 6 Jahre neu gewählt, der Beirat für Natur und Landschaft ist für diesen Zeitraum ebenfalls neu zu wählen.

Gemäß § 11 Abs. 4 LG besteht der Beirat aus 16 Mitgliedern. Folgende Verbände schlagen Vertreterinnen oder Vertreter vor:

- 2 Personen der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)
- 2 Personen der Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- 3 Personen die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein Westfalen (LNU)
- 1 Person die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)
- 2 Personen der regional zuständige Landwirtschaftsverband
- 1 Person der Waldbauernverband
- 1 gemeinsame Person der Landesverband Gartenbau Rheinland e. V. und der Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e. V.
- 1 Person der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V.
- 1 Person der Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V.
- 1 Person der LandesSportBund NRW
- 1 Person der Imkerverband Rheinland

Die Vorschläge der Verbände sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Hinweis: Die Namen der Personen, die bereits dem letzten Beirat angehörten, sind **fett** gedruckt.

Mitglied	Stellvertreter/ Stellvertreterin	Ersatzkandidaten/ -kandidatinnen	Verband/Verein
Ingrid Mayer Walter Mielentz	Benedikt Rees Mechthild Höller	Waltraud König-Scholz Heinz Boden	BUND (2 Mitglieder)
Erich Schulz Rainer Morgenstern	Nils Lange Dr. Peter Wegner	Ute Pfeiffer-Frohnert An- ke Kamman	NABU (2 Mitglieder)
Dr. Martin Denecke Dr. Sascha Eilmus* Karl-Theo Birk	Andreas Babilon Dr. Hans Georg Meyer Yvonne Pfeif- fenschneider	Heinrich Oberbach Helmut Kinkler Hans Georg Bidder	LNU (3 Mitglieder)
Erik Weiglhofer- Halbach	Joachim Urban	Gerd Willms	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (1 Mitglied)
Willi Baumhögger Franz Josef Klein	Hans-Peter Süß Friedhelm Kamp-	Joachim Urbahn Klaus Wieden	Rheinischer Landwirt- schaftsverband e. V. (2

	hausen		Mitglieder)
Gerd Willms	Heinz Eckard Schneider	Frank Wader	Waldbauernverband NRW (1 Mitglied)
Hans Joachim Müller	Heike Oderwald- Kuppel	Axel Küllenberg	Landesverband Gar- tenbau Rheinland und Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer (1 Mitglied)
Günther Hoffzimmer	Ralph Müller- Schallenberg	Ferdinand Kolk	Landesjagdverband NRW (1 Mitglied)
Werner Bosbach	Artur Taus	Simon Beekhuizen	Fischereiverband NRW (1 Mitglied)
Inge Eisele	Heike Schirm	Thomas Edelmann	LandesSportBund NRW (1 Mitglied)
Dr. Fritz Gestermann	Günter Dräger	Reiner Gieske	Imkerverband Rhein- land e. V. (1 Mitglied)

Für die Wahl der Mitglieder war von den Verbänden mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern vorzuschlagen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der DVO-LG ist für jedes Mitglied des Beirates **in einem besonderen Wahlgang ein Stellvertreter** zu wählen.

Die nach § 1 Abs. 2 der DVO-LG erforderliche doppelte Anzahl der Bewerber gilt auch dann als erreicht, wenn die bei der Wahl nicht berücksichtigten Bewerber für die Wahl zum Stellvertreter zur Verfügung stehen.

Die aufgeführten Bewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 LG, da sie ihre Wohnung in Leverkusen haben (eine Ausnahme, siehe unten) und nicht Bedienstete der Stadt Leverkusen sind.

* Herr Dr. Eilmus wohnt in Leichlingen, arbeitet seit 10 Jahren im LNU Leverkusen und kennt das Leverkusener Stadtgebiet bestens. Der LNU kann statt seiner kein Mitglied benennen, das in Leverkusen wohnt. § 11 Landschaftsgesetz NRW bestimmt, dass nur Personen gewählt werden sollen, die ihren Wohnort im Bezirk der Unteren Landschaftsbehörde haben. Das heißt, in Ausnahmefällen wie dem o.g., ist die Wahl eines Nicht-L Leverkusener möglich.